

61SN-143/ME

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **4000-82312**
Telefax: **4000-99-82310**
e-mail: **post@mdv.magwien.gv.at**

MD-VfR - 180/2001**Wien, 8. Februar 2001**

**Entwurf einer Änderung der
Straßenverkehrsordnung 1960;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu Zl. 167.151/1-II/B/6/01

**An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**

Zu dem mit Schreiben vom 19. Jänner 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

§ 100 Abs. 10 erster Satz StVO 1960 soll insofern geändert werden, als der Bundesanteil aus den Strafgeleinnahmen von derzeit 20 % auf 30 % angehoben wird.

§ 100 Abs. 7 leg. cit. widmet eingehobene Strafgeleider der Erhaltung der Straßen. Abzuführen sind die eingehobenen Strafgeleider dem Erhalter jener Straßen, auf welchen die jeweiligen Verwaltungsübertretungen begangen worden sind; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter all jener Straßen, die keine Bundesstraßen sind.

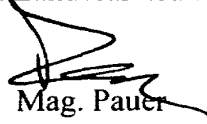
- 2 -

Bedingt durch die vorliegende Novelle würden der Stadt Wien beträchtliche Verluste in der Höhe von ca. jährlich 17 Mio S an nach der Straßenverkehrsordnung 1960 zweckgebundenen Einnahmen entstehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der übermittelte Ministerialentwurf, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird, dem Land Wien im Falle einer legislativen Umsetzung einen erheblichen finanziellen Mehraufwand verursachen würde.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher aus Sicht des Landes Wien abzulehnen. Aus den genannten Erwägungen ist beabsichtigt, ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zu stellen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vorgenommene Fristsetzung hierfür mit 14. Februar 2001 gegen Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verstößt, demzufolge bei Gesetzentwürfen die Frist für die Stellungnahme, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten darf. Da der gegenständliche Gesetzentwurf der Stadt Wien am 25. Jänner 2001 zugegangen ist, steht dieser daher für ein Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium eine Frist bis einschließlich 22. Februar 2001 offen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Pauer
Senatsrat

OSR Dr. Jankowitsch